

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 16/66, 16/135 Nr. 2.2 –

Vierte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

A. Problem

Die Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Verpackungsrichtlinie) hat insbesondere die Zielvorgaben für die Verwertung von Verpackungsabfällen sowie die stoffliche Verwertung von bestimmten in Verpackungsabfällen enthaltenen Materialien verschärft und die Definition des Begriffs „Verpackungen“ konkretisiert. Demnach sind spätestens bis zum 31. Dezember 2008 mindestens 60 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle zu verwerten oder in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung zu verbrennen und mindestens 55, höchstens aber 80 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle stofflich zu verwerten. Ferner sind spätestens bis zum 31. Dezember 2008 bestimmte materialspezifische Mindestquoten für die stoffliche Verwertung von Glas, Papier und Karton, Metallen, Kunststoffen sowie Holz einzuhalten.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung sollen die Vorgaben der Richtlinie 2004/12/EG in deutsches Recht umgesetzt werden. Unter Beibehaltung der bisher bereits in Deutschland geltenden Mindestverwertungsquote für Verpackungen insgesamt sollen allerdings in Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 10 der geänderten Verpackungsrichtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2008 von den gesamten Verpackungsabfällen jährlich mindestens 65 Masseprozent verwertet und – ohne prozentuale Höchstbegrenzung – jährlich mindestens 55 Masseprozent stofflich verwertet werden.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 184. Sitzung am 30. Juni 2005 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung – Drucksachen 15/5540, 15/5634 Nr. 2.3, 15/5788 – zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 814. Sitzung am 23. September 2005 dieser Verordnung mit bestimmten, im Einzelnen in Drucksache 591/05 (Beschluss) aufgeführten Änderungsmaßgaben zugestimmt; sie beziehen sich u. a. auf § 3 Abs. 6, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 2 sowie Anhang I Nr. 2 Abs. 1, Nr. 3 Abs. 4 und Anhang V Nr. 2 der Verpackungsverordnung und dienen im Wesentlichen der Korrektur terminlich überholter Regelungen, der inhaltlichen Klarstellung einzelner

Formulierungen sowie der Ergänzung bzw. Neufassung bestimmter Vorgaben im Rahmen der Verpflichtungen zur Rücknahme und Verwertung von Verkaufsverpackungen.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist die neu gefasste Vierte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung dem Deutschen Bundestag zuzuleiten; sie kann gemäß § 59 Satz 3 KrW-/AbfG durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/66 – zuzustimmen.

Berlin, den 14. Dezember 2005

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Michael Brand
Berichterstatter

Gerd Bollmann
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Brand, Gerd Bollmann, Michael Kauch, Eva Bulling-Schröter und Sylvia Kotting-Uhl

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/66 – wurde mit der Überweisungsdrucksache 16/135 Nr. 2.2 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/66 – anzunehmen; er hat darüber hinaus mit demselben Stimmenverhältnis eine gemeinsame Erklärung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zu der Vorlage abgegeben. Das Votum des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist dem Bericht als Anlage 1 angefügt.

II.

Die Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Verpackungsrichtlinie) hat insbesondere die Zielvorgaben für die Verwertung von Verpackungsabfällen sowie die stoffliche Verwertung von bestimmten in Verpackungsabfällen enthaltenen Materialien verschärft und die Definition des Begriffs „Verpackungen“ konkretisiert. Demnach sind spätestens bis zum 31. Dezember 2008 mindestens 60 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle zu verwerten oder in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung zu verbrennen und mindestens 55, höchstens aber 80 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle stofflich zu verwerten. Ferner sind spätestens bis zum 31. Dezember 2008 bestimmte materialspezifische Mindestquoten für die stoffliche Verwertung von Glas, Papier und Karton, Metallen, Kunststoffen sowie Holz einzuhalten.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung sollen die Vorgaben der Richtlinie 2004/12/EG in deutsches Recht umgesetzt werden. Unter Beibehaltung der bisher bereits in Deutschland geltenden Mindestverwertungsquote für Verpackungen insgesamt sollen allerdings in Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 10 der geänderten Verpackungsrichtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2008 von den gesamten Verpackungsabfällen jährlich mindestens 65 Masseprozent verwertet und – ohne prozentuale Höchstbegrenzung – jährlich mindestens 55 Masseprozent stofflich verwertet werden.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 184. Sitzung am 30. Juni 2005 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung – Drucksachen 15/5540, 15/5634 Nr. 2.3, 15/5788 – zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 814. Sitzung am 23. September 2005 dieser Verordnung mit bestimmten, im Einzelnen in

Drucksache 591/05 (Beschluss) aufgeführten Änderungsmaßnahmen zugestimmt; sie beziehen sich u. a. auf § 3 Abs. 6, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 2 sowie Anhang I Nr. 2 Abs. 1, Nr. 3 Abs. 4 und Anhang V Nr. 2 der Verpackungsverordnung und dienen im Wesentlichen der Korrektur terminlich überholter Regelungen, der inhaltlichen Klarstellung einzelner Formulierungen sowie der Ergänzung bzw. Neufassung bestimmter Vorgaben im Rahmen der Verpflichtungen zur Rücknahme und Verwertung von Verkaufsverpackungen.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßnahmen des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist die neu gefasste Vierte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung dem Deutschen Bundestag zuzuleiten; sie kann gemäß § 59 Satz 3 KrW-/AbfG durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden.

III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/66 – in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 beraten.

Zu der Beratung der Verordnung hat die Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)02 einen Antrag vorgelegt (siehe Anlage 2).

Die Fraktion der CDU/CSU erklärte, sie sei entschlossen, die Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle in deutsches Recht umzusetzen. Allerdings habe der Bundesrat in seiner Sitzung am 23. September 2005 auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz weitreichende und mit dem Ziel der Umsetzung der Richtlinie 2004/12/EG nicht im Zusammenhang stehende Einfügungen beschlossen, die geeignet seien, das System der haushaltsnahen Erfassung nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung massiv zu gefährden und damit auch die derzeit etablierten kommunalen Erfassungsstrukturen in Gefahr zu bringen. Diese einschneidenden Veränderungen habe das Land Rheinland-Pfalz kurzfristig vor der Sitzung des Bundesrates eingebracht, so dass deren weitreichende Folgen nicht beziehungsweise nicht ausreichend hätten erörtert werden können.

Trotz erheblicher Bedenken werde man der jetzt vorliegenden Novelle zustimmen. Man kündige jedoch bereits jetzt an, im ersten Quartal 2006 eine Anhörung zur grundsätzlichen Erörterung der genannten Problematik unter Berücksichtigung der beteiligten Kreise durchführen zu wollen. Es sei erfreulich, dass auch die Fraktion der SPD und die Bundesregierung im Hinblick auf das o. g. Problem kurzfristig Handlungsbedarf sähen.

Die Fraktion der CDU/CSU unterstreiche unter Bezugnahme auf den Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 4. November 2005 nachdrücklich ihr Bekenntnis zu einer

haushaltsnahen getrennten Wertstofffassung, wie sie – bei großer Akzeptanz und Unterstützung durch die Bevölkerung – bei den privaten Haushalten durch duale Systeme nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung erfolge. Man habe die Befürchtung, dass es im Hinblick auf das System der haushaltsnahen getrennten Abfallerfassung infolge der jetzigen Novellierung der Verpackungsverordnung zu erheblichen Problemen kommen werde. Daher sehe man hier kurzfristig einen erneuten politischen Handlungsbedarf.

Die **Fraktion der SPD** betonte nach einer kurzen Erläuterung der Zielsetzungen und verfahrensrechtlichen Hintergründe der Vorlage (siehe Abschnitt II des Berichts) die Notwendigkeit, sich zu Beginn des Jahres 2006 im Sinne der Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU erneut mit einer Novellierung der Verpackungsverordnung zu befassen. Das europäische Recht eröffne hier genügend Spielräume für Lösungsansätze auf nationaler Ebene; allerdings halte man es für sinnvoll, in diesem Zusammenhang auch die in anderen EU-Mitgliedstaaten getroffenen Regelungen, beispielsweise die in Frankreich geltenden Bestimmungen, in die Überlegungen einzubeziehen. Inhaltlich sehe man die Problematik ähnlich wie die Fraktion der CDU/CSU. Der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/66 werde zugestimmt.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Auffassung, dass die Vierte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung das ökologische Niveau in Deutschland nicht verbessere. Zu Recht sei darauf hingewiesen worden, dass die Verwertungsquoten, die auf europäischer Ebene heraufgesetzt worden seien, in Deutschland bereits erfüllt würden. Mit der Änderung der Verordnung werde nunmehr zumindest zum Teil unnötiger bürokratischer Aufwand verursacht. Es sei fraglich, ob die Regelung für Blumentöpfe zur Erreichung ökologischer Ziele zentral sei. Die auf den Bundesrat zurückgehende Regelung, dass Blumentöpfe, die ja eine lange Zeit an der Pflanze blieben, von der Verpackungsdefinition ausgenommen würden, sei ein fragwürdiger Erfolg. Im Übrigen sei es verwunderlich, dass die Fraktion der CDU/CSU, die die Verordnung ursprünglich abgelehnt und nunmehr lediglich bei den Blumentöpfen eine Änderung erreicht habe, dem Verordnungsvorschlag jetzt zustimme. In ihrem Wahlprogramm habe sie noch angekündigt, EU-Richtlinien nur noch 1:1 umsetzen zu wollen. Dies hätte bedeutet, dass es gerade keinen Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung von Kunststoffverpackungen geben dürfe. Die EU-Mitgliedstaaten hätten die EU-Kommission aufgefordert, bestimmte als Verpackungen zu behandelnde Gegenstände daraufhin zu prüfen, ob sie tatsächlich als Verpackung zu gelten hätten. Dazu zählten CD- und Videohüllen, Röhren und Rollen, um die flexibles Material aufgespult werde, Schutzstreifen von Klebeetiketten sowie Einpack- und Geschenkpapier. Die Fraktion der Liberalen im Europaparlament habe eine Anfrage an die EU-Kommission hinsichtlich der Definitionsfragen gerichtet. Die EU-Kommission habe hierauf klargestellt, dass z. B. Geschenkpapier dann als Verpackung gelte, wenn im Geschäft ein Geschenk verpackt werde. Zu Hause gelte dies dagegen nicht. Der ökologische Sinn dieser Differenzierung erschließe sich nicht. Die Fraktion der FDP fordere daher mit ihrem Antrag (Anlage 2) die Bundesregierung auf, auf eine sachgerechte Änderung auf dem Gebiet der Kleinverpackungen und

kleinteiligen Materialien hinzuwirken. Die anderen Fraktionen sollten den Antrag der Fraktion der FDP (Anlage 2) mit Blick auf eine Änderung der europäischen Politik unterstützen. Die Verordnung werde von der Fraktion der FDP jedenfalls abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärt, sie stimme der Verordnung der Bundesregierung zu, weil in der Verordnung darauf verzichtet werde, neben einer Verwertung auch die Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung auf die Erreichung der Quoten anzurechnen. Dies halte sie für sehr sinnvoll.

Zum Antrag der Fraktion der FDP (Anlage 2) stelle sich die Frage, ob der Bürokratieaufwand nicht größer sei als der ökologische Nutzen. Deshalb enthalte sich die Fraktion DIE LINKE hinsichtlich des Antrags.

Im Übrigen stimme sie der Verordnung zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßt, dass die Verwertungsquoten in der Verpackungsverordnung über die in der Richtlinie genannten Quoten hinausgehe. Zum einen würden die Quoten in Deutschland schon heute erfüllt. Zum anderen könnten nur ehrgeizige stoffliche Verwertungsquoten einen Anreiz für die Hersteller schaffen, schon bei der Entwicklung der Produkte die spätere Verwertung mit zu berücksichtigen. Die Anerkennung der Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen als Verwertung, wie vom Bundesrat gefordert, lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab. Dies bedeute einen Rückschritt hinsichtlich des Status quo Deutschlands bei der Verwertung von Stoffen. Sie befürchte, dass bereits der Anreiz für Hersteller entfalle, bei der Entwicklung auf die Verwertbarkeit der Stoffe zu achten. Die ehrgeizigen Quoten würden einen hohen Ressourcenschutz bedeuten. Sie gewährleisteten auch eine Investitionssicherheit für Unternehmen auf dem Gebiet der Abfallverwertungsanlagen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hob hervor, dass sie Stoffkreisläufe schließen und zurückgewinnen wolle, um wertvolle und endliche Ressourcen zu schonen. Deshalb solle man alle Wertstoffe unabhängig von ihrem Verwendungszweck als Verpackung haushaltsnah erfassen. Die Unterscheidung zwischen CD-Hüllen und Blumentöpfen usw. einerseits und z. B. Joghurtbechern andererseits sei für die Bürger nicht nachvollziehbar. Seit Bestehen der Verordnung werde über die Definition der Verpackung gestritten. Die in der europäischen Richtlinie gefundene Formulierung stelle einen Kompromiss dar, der hoffentlich zur Beendigung des Konfliktes führen werde.

Die dritte Novelle vom Mai 2005 biete auch die Möglichkeit, biologisch abbaubare Rohstoffe als Material für Verpackungen zu verwenden, ohne dass eine Lizenzgebühr an ein duales System entrichtet werden müsse. Solche ökologischen Innovationen seien vorrangig zu fördern.

Die Fraktion lehne den Antrag der Fraktion der FDP (Anlage 2) ab und stimme der Verordnung zu.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag der Fraktion der

FDP – Ausschussdrucksache 16(16)02 (Anlage 2) – abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/66 – zuzustimmen.

Berlin, den 14. Dezember 2005

Michael Brand
Berichtersteller

Gerd Bollmann
Berichtersteller

Michael Kauch
Berichtersteller

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatlerin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatlerin

Anlage 1: Votum des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anlage 2: Ausschussdrucksache 16(16)02

Stellungnahme

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages (16. Wahlperiode)

zu der

Verordnung der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

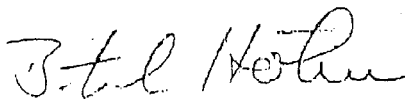
BT-Drucksache 16/66

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt:

1. Annahme
2. Abgabe einer Erklärung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP (Anlage)

Abstimmungsergebnis:

Für die Vorlage haben gestimmt:	CDU/CSU, SPD, FDP
Gegen die Vorlage haben gestimmt:	keine
Enthaltungen:	Die LINKE, B90/Die Grünen
Abwesenheit:	keine



Barbel Höhn
Vorsitzende

An
Frau Petra Bierwirth, MdB
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

im Hause

PETER BLESER MdB
 Vorsitzender der Arbeitsgruppe
 Ernährung, Landwirtschaft und
 Verbraucherschutz der CDU/CSU-
 Bundestagsfraktion

WALTRAUD WOLFF MdB
 Sprecherin der Arbeitsgruppe
 Ernährung, Landwirtschaft und
 Verbraucherschutz der SPD- und
 Bundestagsfraktion

HANS-MICHAEL GOLDMANN
 Sprecher für Ernährung, Landwirtschaft
 und Verbraucherschutz der FDP-
 Bundestagsfraktion

CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages – Platz der Republik 1 – 11011 Berlin

Bundestagsfraktion Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Sekretariat -	
Eingang: 09. Dez. 2005	
	le 9. 12. 05

Berlin, 9. Dezember 2005

den OVP + Ref.
23/12 15/05

**Gemeinsame Erklärung der Fraktionen von CDU/CSU,
 SPD und FDP zur Sitzung des Ausschusses für
 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 30.11.2005 zu TOP 3:
 Verordnung der Bundesregierung „4. Verordnung zur Änderung der
 Verpackungsverordnung“
 Drs. 16/66 vom 14.11.2005**

In der Drucksache 16/66 wird auf Beschluss des Bundesrates in der Anlage
 „Änderung und Entschließung zur 4. Verordnung zur Änderung der
 Verpackungsverordnung und der Ziffer 5 „zu Artikel 1 Nr. 9 (Anhang V Nr. 2)“
 gefordert, die Wörter „Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit
 verbleibt“ durch die Wörter „Blumentöpfe, die dazu bestimmt sind, dass die Pflanze
 während ihrer Lebenszeit darin verbleibt“ zu ersetzen. In der Begründung wird
 festgestellt, dass dies sich aus der englischen Fassung der EG-Richtlinie mit
 2004/12/EG vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über
 Verpackungen und Verpackungsabfälle ergibt.

Es ist angekündigt, dass die EG-Richtlinie in näherer Zukunft geändert wird. Wir
 bitten deshalb die Bundesregierung, sich bei der kommenden Beratung der EG-
 Richtlinie entsprechend der hier genannten Forderung des Bundesrates zu
 verhandeln.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Bleser MdB

gez. Waltraud Wolff
 Waltraud Wolff MdB



Hans-Michael Goldmann MdB

<p style="text-align:center">DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 16(16)02**</p>

Antrag der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion

zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung
BT-Drucksache: 16/66

Der Ausschuß wolle beschließen:

Die EG-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle) wurde durch die Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 geändert. Die Verpackungsrichtlinie beinhaltet u. a. bis zum 31. Dezember 2008 zu erfüllende Mindestzielvorgaben für die stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen insgesamt und für die stoffliche Verwertung der Materialien, die in Verpackungsabfällen enthalten sind. Die vorgesehenen Quoten werden in Deutschland bereits heute deutlich übererfüllt.

Ferner wurde die Definition des Begriffs "Verpackungen" erweitert und ein Kriterienkatalog aufgenommen (Art. 3 Nr. 1 EG-Verpackungsrichtlinie), der bei der Einstufung eines Gegenstandes als Verpackung Anwendung findet. In Anhang I der Richtlinie werden Beispiele für die Anwendung der entsprechenden Kriterien aufgeführt. Danach gelten als Verpackung u. a. Klarsichtfolie um CD-Hüllen, Frischhaltefolie und Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind. Nicht als Verpackung gelten beispielsweise Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt, sowie Einwegteller und -tassen.

Nach Art. 3 Nr. 1 Unterabsatz 2 der EG-Verpackungsrichtlinie prüft die Kommission mit Unterstützung eines Ausschusses ggf. diese Beispiele im Hinblick darauf, ob sie als Verpackungen bzw. nicht als Verpackungen im Sinne der Verpackungsrichtlinie gelten sollen und ändert sie gegebenenfalls. Dabei gilt der Vorrang folgenden Artikeln: CD- und Videohüllen, Blumentöpfe, Röhren und Rollen, um die flexibles Material aufgespult ist, Schutzstreifen von Klebeetiketten und Einpack- und Geschenkpapier. Dies ist bislang nicht geschehen. Der Ausschuß hat bislang (Stand: 26. September 2005) keinerlei Beschluß bezüglich der Einstufung der Gegenstände als (Nicht-)Verpackung gefaßt.

Die Änderungsrichtlinie war bis zum 18. August 2005 in nationales Recht umzusetzen. Derzeit läuft zur Umsetzung das deutsche Verordnungsgebungsverfahren (vgl. BT-Drs. 16/66). Nach den Plänen der Bundesregierung soll die Richtlinie nicht 1:1 umgesetzt werden. Die Bundesregierung verzichtet bei der Umsetzung der Änderungsrichtlinie ausdrücklich darauf, neben einer Verwertung auch die Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung auf die Erreichung der Quo-

ten anzurechnen. Deutschland geht hier in Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 10 der Verpackungsrichtlinie über die Zielvorgaben der Richtlinie in Artikel 6 Abs.1 hinaus.

Die Einstufung von Gegenständen als Verpackungen hat zur Folge, daß dafür Rücknahme- und Verwertungspflichten gelten. Im Hinblick auf den zusätzlichen Erfassungs- und Verwertungsaufwand für kleinteiliges Material ist dies fragwürdig.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag die Bundesregierung aufzufordern

- darauf hinzuwirken, daß die EU-Kommission entsprechend der Vorgabe der Verpackungsrichtlinie die Prüfung der im Anhang I der Richtlinie genannten Beispiele für die Definition von Gegenständen, die als Verpackung gelten, vornimmt,
- auf europäischer Ebene darauf Einfluß zu nehmen,
 - daß diejenigen aufgezählten Gegenstände aus dem Prüfauftrag an die Kommission, die derzeit nach Anhang I der EG-Verpackungsrichtlinie als Verpackung gelten, nicht weiter als Verpackung eingestuft werden und
 - daß diejenigen aufgezählten Gegenstände, die bislang nicht als Verpackung gelten, auch weiterhin nicht als solche eingestuft werden, damit diese nicht dem Regime der EG-Verpackungsrichtlinie und der deutschen Verpackungsverordnung unterworfen werden,
- zu überprüfen, inwieweit eine stoffliche Verwertung von kleinteiligem Material bzw. Kleinst-Verpackungen ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist, insbesondere im Hinblick auf eine –nach Art. 6 der EG-Verpackungsrichtlinie mögliche– energetische Verwertung und dem deutschen Bundestag über die Ergebnisse dieser Prüfung zu berichten und die deutsche Verpackungsverordnung entsprechend anzupassen sowie
- sich auf europäischer Ebene z. B. im Rahmen der Debatte über die Strategie für Abfallvermeidung und -recycling für eine entsprechende Überarbeitung des europäischen Verpackungsrechts einzusetzen.

Berlin, den 13. Dezember 2005

Birgit Homburger,
Michael Kauch
Angelika Brunkhorst
Horst Meierhofer
Dr. Christel Happach-Kasan
Christian Ahrendt

